



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

138. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 19. Januar 2012

Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis:

- Außensprechtag des Bezirks Schwaben
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2012
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“, Sitz: Gundelfingen a.d. Donau, für das Haushaltsjahr 2012
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2012
- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal für das Haushaltsjahr 2012
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe für das Haushaltsjahr 2012
- Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Reichenbachtal für das Haushaltsjahr 2012
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Neuerrichtung und Betrieb eines Wartesauenstalles in Holzheim, Fl.Nr. 825 der Gemarkung Holzheim  
- Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG -

## Außensprechtag des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben führt am Mittwoch, 1. Februar 2012, von 10 bis 12 Uhr, im Landratsamt in Dillingen eine kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen durch.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann.

Eine direkte Terminvereinbarung ist möglich unter Telefon-Nr. 0821/3101-216 oder per email:

[Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de](mailto:Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de)

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des Art. 41, Abs. 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) und des § 22 der Verbandssatzung vom 30.11.2000 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a. d. Donau Nr. 11 vom 21. Dezember 2000, S. 2) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012

wird im **Erfolgsplan**  
in den **Erträgen und Aufwendungen**  
auf **24.262.355 EUR**  
und im **Vermögensplan**  
in den **Einnahmen und Ausgaben**  
auf **8.715.413 EUR**  
festgesetzt.

§ 2

An Kreditaufnahmen für die Investitionen im Vermögensplan werden 3.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden mit 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Haushaltsplan tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 03.01.2012  
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen

*Schenk*  
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt am Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen im Verwaltungsgebäude, Regens-Wagner-Str. 8, 89407 Dillingen a.d.Donau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 41 KommZG, § 4 BekV und Art. 65, Abs. 3 GO).

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“, Sitz: Gundelfingen a.d.Donau, für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 20 ff der Verbandsatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.a. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben** mit **436.800,00 €** und im **Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben** mit **93.300,00 €** ab.

§ 2

Eine Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Gundelfingen, den 11.01.2012  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der „Unteren Brenzgruppe“

*Kukla*  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.01.2012 Nr. 30-9410/12 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2011 mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG, §4 BekV, für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 17.01.2012

*Kukla*  
Verbandsvorsitzender

---

## **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2012**

### I.

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs. VGemO, Art. 41 KommZG, § 4 BekV).

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Gundelfingen a.d.Donau, den 16.01.2012

*Kukla*  
1. Gemeinschaftsvorsitzender

---

## **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal für das Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal hat die Haushaltssatzung für 2012 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dies hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde, dem die Satzung vorgelegt wurde, mit Schreiben vom 21.12.2011, Nr. 30-9410/12 bestätigt.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

---

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe für das Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe hat die Haushaltssatzung für 2012 beschlossen.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 150.000,00 € mit Verfügung vom 12.12.2011 Nr. 30-9410/12 erteilt.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

---

## **Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Reichenbachtal für das Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Reichenbachtal hat die Haushaltssatzung für 2012 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dies hat das Landratsamt Dillingen a. d. Donau als Rechtsaufsichtsbehörde, dem die Satzung vorgelegt wurde, mit Schreiben vom 20.12.2011, Nr. 30-9410/12 bestätigt.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Zi.-Nr. 010, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neuerrichtung und Betrieb eines Wartesauenstalles in Holzheim, Fl.Nr. 825 der Gemarkung Holzheim - Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG -**

Herr Georg Deisenhofer, Dillinger Str. 75 in 89438 Holzheim hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 4. September 2011 gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Neuerrichtung und Betrieb eines Wartesauenstalles in Holzheim, Fl. Nr. 825 der Gemarkung Holzheim beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat für die geplanten Maßnahmen eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Dillingen a d.Donau, 17. Januar 2012  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin

---

Dillingen a.d.Donau, 19. Januar 2012  
Leo Schrell, Landrat